

Kilian Friemel

Die Betriebsvereinbarung über
Arbeitnehmererfindungen und
technische Verbesserungsvorschläge



Herbert Utz Verlag · München

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

**Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die
dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der
Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Ab-
bildungen, der Wiedergabe auf photomechanischem
oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Daten-
verarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugs-
weiser Verwendung – vorbehalten.**

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2004

ISBN 3-8316-0333-2

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00
www.utzverlag.de

Inhalt

Inhalt	III
Abkürzungsverzeichnis.....	IX

§ 1 Einführung	1
I. Einleitung	1
II. Ziel der Untersuchung	3
§ 2 Die Betriebsvereinbarung	5
I. Begriff.....	5
II. Anwendungsbereich	6
1. Geltungsbereich.....	6
a) Räumlich	6
aa) Betriebsvereinbarungen im Betrieb	6
bb) Betriebsvereinbarungen im Unternehmen.....	7
cc) Betriebsvereinbarungen im Konzern	9
b) Persönlich.....	11
aa) Leitende Angestellte	11
bb) Ehemalige Arbeitnehmer	11
cc) Leiharbeitnehmer	14
c) Zeitlich	16
2. Abgrenzung der Betriebsvereinbarung zu verwandten Instituten	17
a. Tarifvertrag	17
b. Regelungsabrede	20
c. Betriebliche Übung	20
d. Vereinbarung mit dem Sprecherausschuss.....	21
III. Begründung einer Betriebsvereinbarung.....	22

1. Einigung oder Spruch der Einigungsstelle	22
2. Schriftformerfordernis, § 77 Abs. 2 BetrVG	22
3. Kein Verstoß gegen höherrangiges Recht	23
4. Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB	24
5. Günstigkeitsprinzip	24
6. Auslegung im Betrieb, § 77 Abs. 2 S. 3 BetrVG	25
IV. Beendigung einer Betriebsvereinbarung	26
V. Zusammenfassung	26
§ 3 Das Arbeitnehmererfindungsrecht	28
I. Bedeutung und Zweck	28
II. Anwendungsbereich	29
1. Sachlich	29
a) Abgrenzung Verbesserungsvorschlag – Arbeitnehmererfindung	30
b) Abgrenzung technischer – untechnischer Verbesserungsvorschlag	32
c) Abgrenzung qualifizierter – einfacher Verbesserungsvorschlag	33
d) Die Folgen der Abgrenzung – im Hinblick auf die Betriebsvereinbarung	34
2. Persönlich	35
a) Grundfragen	35
b) Einzelfälle	35
aa) Arbeitnehmerähnliche Personen	35
bb) Leiharbeitnehmer	36
cc) Leitende Angestellte	37
III. Gesetzliche Regelung	39
1. Geplante Gesetzesänderung im Arbeitnehmererfindungsgesetz	39
2. Die Vergütung	41
a) Die Vergütung für Arbeitnehmererfindungen	42
aa) Die Vergütung nach der noch geltenden Rechtslage	42
bb) Die Vergütung nach dem Referentenentwurf	44
cc) Prämien für nicht verwertete Erfindungen	44
dd) Prämien für Vorratspatente	45
ee) Zwischenergebnis	46
b) Die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen	47
c) Die Konkurrenz verschiedener Vergütungsansprüche	50
3. Die Abwicklung von Erfindungen	51
IV. Zusammenfassung	52
§ 4 Die Betriebsvereinbarung im Arbeitnehmererfindungsrecht	54
I. Grundfragen	54
1. Betriebsbegriff	54

2. Unabdingbarkeit, § 22 S. 1 ArbNErfG.....	55
3. Unbillige Abreden, § 23 ArbNErfG.....	60
a) Anwendbarkeit des § 23 ArbNErfG.....	60
b) Unbilligkeit in erheblichem Maße	63
4. Abgrenzung zur Individualvereinbarung.....	64
II. Rechte des Betriebsrats.....	65
1. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates	65
a) Das betriebliche Vorschlagswesen, § 87 Abs. 1 Nr. 12 BetrVG.....	65
aa) Initiativrecht.....	66
bb) Die Regelung der Organisation und des Verfahrens.....	68
cc) Mitbestimmung über den persönlichen Geltungsbereich.....	69
dd) Mitbestimmung über den sachlichen Geltungsbereich	70
ee) Mitbestimmung über die Bemessung der Prämien	70
ff) Mitbestimmung über den Prämienetat.....	72
gg) Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Mitbestimmungsrecht.....	73
b. Sonstige Mitbestimmungsrechte	74
2. Rechte außerhalb erzwingbarer Mitbestimmung	76
a) Allgemeine Informations- und Kontrollrechte.....	76
b) Freiwillige Betriebsvereinbarungen	78
c) Die Unterstützung des Arbeitnehmers durch den Betriebsrat	80
d) Spruch der Einigungsstelle.....	81
III. Vereinbarungen über die Vergütung.....	83
1. Vereinbarungen über die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen.....	83
2. Vereinbarungen über die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen	85
a) Die Voraussetzungen einer Prämierung nach der Betriebsvereinbarung.....	85
b) Die Höhe der Vergütung für Verbesserungsvorschläge.....	86
c) Das Verhältnis zur Vergütung von schutzwürdigen Erfindungen.....	88
d) Die Vergütung von qualifizierten Verbesserungsvorschlägen.....	89
IV. Der Betriebsübergang im Arbeitnehmererfindungsrecht	90
1. Die Problematik eines Betriebsübergangs im Bereich der Arbeitnehmererfindungen und Verbesserungsvorschläge	91
a) Die Erfindung wechselt den Betriebsinhaber, der Erfinder nicht	92
b) Erfindung und Arbeitnehmer wechseln den Betriebsinhaber.....	92
c) Der Erfinder wechselt mit dem Betrieb, die Erfindung bleibt	94
d) Verbesserungsvorschlag wechselt den Betriebsinhaber, der Arbeitnehmer nicht.....	94
e) Verbesserungsvorschlag und Arbeitnehmer wechseln den Betriebsinhaber.....	95
2. Wirkung von Betriebsvereinbarungen im Falle des Betriebsübergangs	95
V. Die Meldung, § 5 ArbNErfG	97
1. Die Verfahrensregeln der Meldung	97
a) Die Meldung an Bevollmächtigte des Arbeitgebers	98
b) Der Zeitpunkt der Meldung	100
c) Die Schriftform der Meldung	101

d) Kenntlichmachung der Meldung	103	§ 5 I.
e) Die Verwendung von Meldeformularen	104	
f) Der Entfall der Meldepflicht	106	
2. Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates	106	
3. Die Betriebsvereinbarung über die Meldung im Sinne von § 5 ArbNErfG	107	
4. Zwischenergebnis	108	
VI. Die Inanspruchnahme, § 6 ArbNErfG	108	
VII. Die freie Erfindung §§ 18, 19 ArbNErfG – der freie Verbesserungsvorschlag	110	
1. Begriff	110	
a) Die freie Erfindung	110	
b) Der freie Verbesserungsvorschlag	111	
2. Die allgemeine Behandlung freier Erfindungen	112	
a) Aktuelle Gesetzeslage	112	
b) Referentenentwurf	114	
3. Die Betriebsvereinbarung über die freie Erfindung	114	
VIII. Der technische Verbesserungsvorschlag iSv. § 20 ArbNErfG	117	
1. Qualifizierter technischer Verbesserungsvorschlag	118	
2. Einfacher technischer Verbesserungsvorschlag	119	
a) Allgemeines	119	
b) Kollektivrechtliche Regelungen im Sinne von § 20 Abs. 2 ArbNErfG	120	
IX. Der Erfinderberater iSv. § 21 Abs. 1 ArbNErfG	121	
1. Allgemeines zum Erfinderberater	121	
2. Die Bestellung des Erfinderberaters	122	
a) Übereinkunft	122	
b) Initiativrecht	123	
c) Gesamtbetriebsvereinbarung	125	
d) Einigungsstelle	125	
e) Leitende Angestellte	126	
X. Die Dienstvereinbarung, § 40 ArbNErfG	126	
1. Die Dienstvereinbarung i.S.v. § 40 Nr. 1 ArbNErfG	127	
2. Die Dienstvereinbarung i.S.v. § 40 Nr. 2 ArbNErfG	130	
XI. Zusammenfassung	132	

§ 5 Praktische Umsetzung einer Betriebsvereinbarung	137
I. Mögliche Regelungspunkte.....	137
1. Präambel.....	137
2. Geltungsbereich.....	138
a) Sachlicher Geltungsbereich.....	138
b) Persönlicher Geltungsbereich.....	140
3. Arbeitnehmererfindungen	141
4. Freie Erfindung	145
5. Innovationsstelle.....	146
a) Zuständigkeitsbereich und Besetzung.....	146
b) Bewertungskommission	147
c) Beauftragter des betrieblichen Vorschlagswesens	148
d) Erfinderberater	149
6. Einreichung von Vorschlägen	150
a) Meldepflicht.....	150
b) Meldung und Weiterleitung	150
aa) Form der Einreichung und Einreichungsformulare.....	150
bb) Zuständige Stellen.....	154
7. Weitere Behandlung von Vorschlägen.....	154
a) Prüfung der Vorschläge.....	154
b) Vorgehen bei Schutzrechtsfähigkeit.....	155
c) Verwendungs- und Bewertungsvorschlag bei fehlender Schutzrechtsfähigkeit	155
d) Frist für einen Bescheid und Folgen bei Überschreitung	156
e) Priorität und Ablehnung.....	156
f) Sperrfristen.....	157
g) Inanspruchnahme	158
h) Vorversuche	158
8. Prämierung von Verbesserungsvorschlägen	159
a) Prämienberechtigung.....	159
aa) Sachlich.....	159
bb) Persönlich.....	160
b) Prämienbemessung.....	161
aa) Errechenbarer Nutzen	162
bb) Nicht errechenbarer Nutzen	163
cc) Nicht umsetzbare Vorschläge	164
dd) Steuerliche Behandlung	165
ee) Mehrere Einreichende	165
c) Rückforderung und Nachbewertung	166
9. Rechtsmittel.....	166
a) Gerichtlich.....	167
b) Außergerichtlich.....	167
10. Geheimhaltung	169

11. Dokumentation	170
12. Förderung von Vorschlägen und Beschäftigungssicherungen	170
13. Laufzeit, Schlussbestimmungen	171
II. Besonderheiten der praktischen Umsetzung	172
1. Vereinbarung von Anlagen zur Betriebsvereinbarung	172
2. Besonderheiten bei Gesamt- und Konzernbetriebsvereinbarungen	173
III. Praktischer Vorschlag für Betriebsvereinbarungen	175
IV. Zusammenfassung	175
§ 6 Möglichkeiten und Chancen	177
I. Einschätzung der zukünftigen Entwicklung	177
II. Möglichkeiten einer Gesetzesänderung	179
1. Die bestehende Gesetzeslage	180
2. Der Referentenentwurf	180
3. Weiterer Reformbedarf	181
4. Änderungsmöglichkeiten	184
III. Ergebnis	187
§ 7 Zusammenfassung und Ergebnisse	188
Anhang:	196
Anhang 1: Muster-BV über Arbeitnehmererfindung und Verbesserungsvorschlag	196
Anhang 2: Muster-BV ausschließlich über Arbeitnehmererfindungen	206
Anhang 3: Muster-Meldeformular für Verbesserungen und Erfindungen	209
Anhang 4: Muster-Meldeformular für freie Erfindungen	212
Anhang 5: Muster-Meldebestätigung	215
Literaturverzeichnis	216

§ 1 Einführung

I. Einleitung

„Keiner ist so klug wie alle“¹. Mit dieser Feststellung zeigt *Höckel* die Notwendigkeit eines mitarbeiterorientierten Schöpfertums und den Grundgedanken des Ideenmanagements auf². Unter den Begriff des Ideenmanagements fällt dabei das betriebliche Vorschlagswesen und die Arbeitnehmererfindung³. Rechtliche Grundlage des Ideenmanagements ist dabei das Betriebsverfassungsgesetz und das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen.

Als ein Sondergesetz auf der Grenze zwischen Arbeitsrecht und gewerblichem Rechtsschutz kann das Gesetz über die Arbeitnehmererfindungen dem Arbeitsrecht im weitesten Sinne zugeordnet werden⁴. Der Regelungsbereich umfasst, wie sich aus § 1 ArbNErfG ergibt, die Behandlung schutzfähiger Erfindungen und technischer Verbesserungsvorschläge, die im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses entwickelt werden. Demgegenüber ordnet das Betriebsverfassungsgesetz die Rechtsbeziehung zwischen der gewählten Arbeitnehmervertretung und dem Arbeitgeber⁵. Arbeitnehmererfindungsrechtlich enthalten die §§ 20 Abs. 2 und 21 Abs. 1 ArbNErfG eine Art Brücke zwischen diesen beiden Rechtsgebieten⁶. Der Verweis in § 20 Abs. 2 ArbNErfG auf die außerhalb des Gesetzes vorzunehmende kollektive Ordnung der betrieblichen Verbesserungsvorschläge und die Mitbestimmung bei der Bestellung des Erfinderberaters verbinden Arbeitnehmererfindungs- und Betriebsverfassungsrecht⁷.

¹ Vgl. Buchtitel: *Höckel*, Keiner ist so klug wie alle

² So auch *Bontrup*, AuR 2001, 436, 438

³ Daneben fällt unter den Begriff des „Ideenmanagements“ auch noch das sog. „Total Quality Management“ (vgl. *Bontrup*, AuR 2001, 436, 437), das aber rechtlich wenig interessant und daher nicht Gegenstand dieser Arbeit ist.

⁴ So die mittlerweile wohl herrschende Ansicht, BGH v. 23.4.1974 GRUR 1974, 463 f., *Bartenbach/Volz*, ArbNErfG, Einl. Rn. 3; *Gaul* GRUR 1977, 686 f.; *Gaul*, BB 1981, 1781, 1787; *Volmer/Gaul*, ArbNErfG, Einl. Rn. 29; *Kunze*, RdA 1975, 42, 44; a.A. (Zuordnung zum Gewerblichen Rechtsschutz) *Haertel/Krieger* GRUR 1957, 98, 108; *Maunz/Dürig/Herzog* GG Art. 73 Rn. 116

⁵ Grundlegend zum Arbeitgeberbegriff im ArbNErfG *Volmer*, GRUR 1978, 393 ff.

⁶ Vgl. *Gaul*, BB 1981, 1781, 1788

⁷ Vgl. *Gaul*, BB 1981, 1781, 1788

Betriebsvereinbarungen über Arbeitnehmererfindungen haben in der Praxis keine allzu große Verbreitung gefunden⁸. Aufgrund des Vorrangs des Gesetzes⁹ sind Betriebsvereinbarungen über Arbeitnehmererfindungen im engeren Sinne nur sehr begrenzt möglich. Lediglich hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Behandlung von Arbeitnehmererfindungen besteht eine Vielzahl von Vereinbarungsmöglichkeiten¹⁰, die aber in der Praxis wenig genutzt werden. Im Gegensatz dazu sind Betriebsvereinbarungen über technische Verbesserungsvorschläge in vielen Wirtschaftszweigen inzwischen als üblich anzusehen.

Besondere betriebliche Verhältnisse und vielfältige Möglichkeiten der Verwertung gewerblicher Schutzrechte begründen häufig ein Interesse des Arbeitnehmers nach Regelungen, die vom Gesetz über Arbeitnehmererfindungen abweichen¹¹. Damit stellt die Betriebsvereinbarung eine Möglichkeit dar, in der kleinsten Einheit, dem Betrieb, Anpassungen vorzunehmen, die der Gesetzgeber so nicht regeln kann¹². Für den Arbeitgeber sind dabei Betriebsvereinbarungen über Erfindungen und Verbesserungsvorschläge im allgemeinen kein „Hemmschuh“¹³. Regelmäßig hat der Arbeitgeber ein gesteigertes Interesse, Regelungen zu treffen, die Abläufe einfach gestalten und die Arbeitnehmer zu schnell umsetzbaren Ideen anregen¹⁴.

Aus Sicht des Arbeitnehmers, an den sich die Betriebsvereinbarung vorrangig richtet, besteht keine Notwendigkeit, getrennte Betriebsvereinbarungen für Erfindungen im Sinne von § 2 ArbNERfG und nicht schutzfähige Verbesserungsvorschläge im Sinne von § 3 ArbNERfG zu vereinbaren¹⁵. Der Arbeitnehmer hat meist zunächst nur eine Idee. Dabei kann er noch

⁸ Lediglich in Betrieben mit hoher erfinderischer Aktivität und gesonderter Patentabteilung werden derartige Betriebsvereinbarungen vermehrt abgeschlossen.

⁹ § 22 S. 1 ArbNERfG regelt die Unabdingbarkeit; vgl. dazu im einzelnen Seite 55 ff.

¹⁰ So auch *Gaul*, Arbeitnehmererfindung, S. 207 f.;

¹¹ So auch *Reimer/Schade/Schippel* Einl. S. 102

¹² Vgl. Amtl. Begr. Blatt 1957, 240; *Müller-Pohle*, GRUR 1950, 183

¹³ Nach einer Umfrage des Bundesverbandes der deutschen Industrie (BDI) und der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) ist eine Mehrzahl der Befragten für ein Flexibilisierung des ArbNERfG zugunsten betrieblicher Vereinbarungen; vgl. GRUR 1998, 799. Das betriebliche Vorschlagswesen wird sogar als Musterbeispiel für das Funktionieren betriebsinterner Vereinbarungen ohne gesetzliche Reglementierung gesehen; so *Meier* GRUR 1998, 779, 785. Im Einzelnen dazu unten unter Seite 181.

¹⁴ So hat auch die Reform des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen primär das Ziel, die Verfahren zu vereinfachen und Abläufe zu beschleunigen. Als oberstes Ziel einer Novellierung wurden eine Entbürokratisierung und der Wegfall innovationshemmender Formalismen angesehen, vgl. *Bartenbach*, VPP-Rundbrief 1999, 41, 42

¹⁵ So auch *Scheden*, Betriebliche Arbeitnehmererfindungen, Rn. 123

nicht
unabh
einfac
noch
Für de
d.h.
Verbe

Die
Arbeit
auszu
zu Ide

Durch
Geset
Aktua
zwar
mittel
sowo
müss

II. 2
Die
Verb
Vora
beste
Verb
beste

nicht wissen, ob diese patent-¹⁶ oder gebrauchsmusterfähig¹⁷ ist¹⁸. Vielmehr muss ihm unabhängig von dieser Einstufung ein Instrument an die Hand gegeben werden, diese Idee einfach an die richtigen Personen weiterzuleiten, die Idee mit deren Hilfe unter Umständen noch weiter zu entwickeln und so möglichst schnell zum Erfolg des Betriebes beizutragen. Für den Arbeitnehmer sind Betriebsvereinbarungen erforderlich, die das „Ideenmanagement“, d.h. von der Erfindung im Sinne von § 2 ArbNERfG bis zum einfachen Verbesserungsvorschlag, abdecken und regeln.

Die Betriebsvereinbarung stellt eine Möglichkeit dar, im „engen Korsett“ des Arbeitnehmererfindungsgesetzes auf den Einzelfall zugeschnittene Vereinbarungen auszuhandeln, die einerseits die gefundenen Neuerungen kanalisieren, und die Arbeitnehmer zu Ideen anregen, aber auch belohnen.

Durch den kürzlich¹⁹ vorgestellten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen hat das Arbeitnehmererfindungsgesetz wieder an Aktualität gewonnen. Auswirkungen auf den Abschluss von Betriebsvereinbarungen sind zwar nicht das primäre Ziel der umfassenden Reform, jedoch entstehen an vielen Stellen mittelbare Auswirkungen auf entsprechende Vereinbarungen, die von allen Betriebsparteien sowohl zum jetzigen Zeitpunkt als auch bei künftigen Vereinbarungen beachtet werden müssen.

II. Ziel der Untersuchung

Die grundlegende Fragestellung ist, welche Regelungen über Erfindungen und Verbesserungsvorschläge durch Betriebsvereinbarung getroffen werden können, welche Voraussetzungen dabei zu beachten sind, welche Vor- und Nachteile einzelner Regelungen bestehen und wie sich die Betriebsvereinbarung allgemein in den Bereich der Erfindung und Verbesserung einfügt. Dabei sollen die Grenzen von Betriebsvereinbarungen anhand der bestehenden Gesetzeslage aufgezeigt, aber auch Chancen eröffnet werden.

¹⁶ Die Patentfähigkeit ergibt sich grds. aus §§ 1 Abs. 1, 3, 4, 5 PatG und dem nicht abschließenden Negativkatalog des § 1 Abs. 2 PatG.

¹⁷ Die Gebrauchsmusterfähigkeit ist grds. geregelt in § 1 Abs. 1 GebrMG.

¹⁸ Zwar muss der Erfinder nach § 5 Abs. 1 S. 1 ArbNERfG eine schutzberechtigte Erfindung als solche kenntlich machen, allerdings dürfen die Anforderungen an einen Mitarbeiter insofern nicht überspannt werden; vgl. Danner, GRUR 1984, 565, 566

¹⁹ Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Oktober 2001

Insbesondere sind die Auswirkungen einer Gesetzesänderung auf der Grundlage des Referentenentwurfes im Arbeitnehmererfindungsgesetz auf bestehende und den Abschluss neuer Betriebsvereinbarungen zu klären. Dabei ist davon auszugehen, dass nahezu alle Betriebsvereinbarungen, die Regelungen über Erfindungen beinhalten, aufgrund der Gesetzesreform zwingend zu überarbeiten sind.

Daneben stellt sich die Frage, ob die durch § 87 Abs. 1 Nr. 12 BetrVG begründete Mitbestimmung des Betriebsrates über die Grundsätze des betrieblichen Vorschlagswesens auch auf Fragen des Arbeitnehmererfindungsrechts ausgedehnt werden sollte²⁰. Die Grenzen der Einflussmöglichkeiten des Betriebsrates sind dabei auszuloten und auch praktische, umfassende Regelungsmöglichkeiten darzustellen. Die Ausführungen erfolgen überwiegend aus Blickrichtung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen und weniger aus der des Betriebsverfassungsgesetzes. Im Ergebnis werden die momentan gegebenen Möglichkeiten aufgezeigt, die Änderungen durch die geplante Gesetzesreform erörtert, aber auch Ausblicke für Änderung des vormals als „unveränderbar“²¹ erachteten Arbeitnehmererfindungsgesetzes gegeben.

²⁰ Für naheliegend erachtet schon von *Gaul*, AuR 1987, 359

²¹ Über 40 Jahren wurde das ArbNErfG nicht geändert; wegen des kürzlich vorgestellten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Oktober 2001 stellte sich die Frage nach weiteren Verbesserungen; vgl. zur Beurteilung der ersten 30 Jahre *Gaul*, AuR 1987, 359 ff.